



Herrn



Es schreibt Ihnen:
FFB Kundenbetreuung

Kronberg im Taunus, im Juli 2020

Depotauszug zum 30.06.2020 Aktualisierung unserer Vertragsunterlagen mit Wirkung ab 01.10.2020 Auswirkung der Reduzierung der Mehrwertsteuer im 2. Halbjahr 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

beigefügt erhalten Sie Ihren Depotauszug zum 30.06.2020.

Das zurückliegende Quartal steckte bedingt durch die Corona Krise voller Herausforderungen: privat, beruflich und an den Finanzmärkten. Wir hoffen, dass Sie die massiven Auswirkungen auf das tägliche Leben gut meistern konnten. Und wir wünschen uns allen, dass wir bald wieder gesund zur Normalität zurückkehren, die sich jedoch sicher von unserem in der Vergangenheit gewohnten Alltag unterscheiden wird.

Auch wir als FFB haben in dieser Zeit sehr viel gelernt und wichtige neue Erfahrungen gesammelt. Vor allem die Vorstellung, das gesamte Geschäft der Bank aus dem Homeoffice darzustellen, war vor einem Jahr nur schwer vorstellbar. Aber auch unsere Kunden und Geschäftspartner haben die Herausforderungen angenommen und sich flexibel und mit viel Verständnis auf die veränderten Rahmenbedingungen eingestellt. Hierfür sagen wir herzlich Danke!

Aktualisierung unserer Vertragsunterlagen

Zusammen mit dem Depotauszug erhalten Sie auch eine Aktualisierung der mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen. Wir haben alle inhaltlichen Änderungen auf den folgenden Seiten für Sie zusammengefasst.

Sie können diesem Änderungsangebot zustimmen oder es ablehnen. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, sofern Sie diesem nicht innerhalb von zwei Monaten (spätestens bis 15.09.2020) in Textform widersprechen. Bis dahin können Sie auch den Depotvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für die Bearbeitung einer Kündigung stellen wir selbstverständlich keine Kosten in Rechnung. Fällige Entgelte wie beispielsweise das Depotführungsentgelt fallen jedoch unabhängig von dem Sonderkündigungsrecht an. Im Übrigen gilt das Sonderkündigungsrecht nur für den Depotvertrag. Auf etwaige produktspezifische Kündigungsfristen wie beispielsweise bei offenen Immobilienfonds hat diese Regelung keine Auswirkungen.

Sie brauchen nichts zu tun, wenn Sie mit diesen Änderungen einverstanden sind.

Auf zwei Änderungen wollen wir besonders eingehen:

Wegfall der ATC (fondsspezifische Additional Trading Costs) bei ETFs

Ab dem 01.10.2020 stellen wir den Orderprozess für ETFs um. Durch diese Umstellung entfallen in Zukunft die fondsspezifischen ATCs (Additional Trading Costs). Die ATC sind fremde Kosten, die bisher zusätzlich bei Kauf und Verkauf angefallen sind.

Wie in der Vergangenheit werden auch künftig alle Aufträge auf Fondsebene gesammelt und einmal täglich bei unserem Market Maker in einem fest definierten Zeitfenster platziert.

Der wesentliche Unterschied zur bisherigen Abwicklung ist, dass die Abrechnung der Kundenaufträge in Zukunft nicht mehr zum Nettoinventarwert der jeweiligen ETFs erfolgt. Die Aufträge werden stattdessen mit dem Preis abgerechnet, zu dem der Market Maker die ETFs in dem definierten Zeitfenster handelt und uns die Orders abrechnet. Es wird künftig je ETF einen Preis für Kauf- und einen für Verkaufsaufträge geben. Hierfür haben wir unsere „Grundsätze der Orderausführung“ sowie unser Preis- und Leistungsverzeichnis entsprechend angepasst. Dort sind die Veränderungen näher beschrieben.

Einführung eines Entgelts für die Verwahrung von Bankguthaben von mehr als 100.000 EUR auf dem FFB Abwicklungskonto (FFB FondsdepotPlus)

Wie Sie sicher verfolgt haben, erhebt die Deutsche Bundesbank bereits seit Ende 2014 Negativ- oder Strafzinsen, die von den Banken auf bei ihr unterhaltene Bankguthaben erhoben werden. Diese Kosten hat bisher die FFB getragen. Wir gehen davon aus, dass das Niedrigzinsumfeld noch länger bestehen bleiben wird und kurz- und mittelfristig nicht mit einem Wegfall der Strafzinsen durch die Deutsche Bundesbank zu rechnen ist. Mit der Einführung eines Entgelts für die Verwahrung von Bankguthaben schaffen wir die Möglichkeit, die uns durch die Einlagen der Kunden entstehenden Kosten für die Zinsbelastung durch die Deutsche Bundesbank selektiv an unsere Kunden weiter zu geben. Obwohl wir gemäß unserem neuen Preis- und Leistungsverzeichnis die Möglichkeit schaffen, ab dem 01.10.2020 ab 5.000 EUR ein Entgelt für die Verwahrung von Bankguthaben von derzeit 0,50 % p. a. (analog dem Zinssatz der Deutschen Bundesbank) zu belasten, werden wir dieses Entgelt zunächst nur erheben, wenn ein Guthaben von mehr als 100.000 EUR auf einem Abwicklungskonto unterhalten wird. Der Zinssatz ist variabel und kann bei Veränderungen seitens der Bundesbank angepasst werden. Die aktuellen Konditionen finden Sie stets unter www.ffb.de/konditionen.

Alternative FestgeldPlus

Für Privatpersonen mit einem FFB FondsdepotPlus besteht die Möglichkeit, überschüssige Liquidität im Rahmen des FestgeldPlus Angebotes der FFB bei einer mit uns kooperierenden Partnerbank anzulegen - ganz einfach und mit wenigen Klicks. Bei einer Anlagedauer zwischen 1 Monat und 18 Monaten erhält der Anleger aktuell eine Verzinsung von bis zu 0,30% p. a.. Die maximale Anlagesumme beträgt 500.000 EUR pro FFB FondsdepotPlus und ist über die Einlagensicherung gegen die Insolvenz der Bankpartner geschützt.

Auswirkungen der Reduzierung der Mehrwertsteuer von 19% auf 16% auf die verschiedenen Entgelte

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Corona Krise umfangreiche Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft verabschiedet. Dazu gehört auch die Reduzierung der Mehrwertsteuer auf 16% für das zweite Halbjahr 2020.

Bei vielen FFB Entgelten handelt es sich jedoch um Entgelte, die am Ende des Kalenderjahres für das ganze ablaufende Jahr erhoben werden. Ist dies der Fall, werden im Jahr 2020 die Entgelte für das gesamte Kalenderjahr 2020 mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 16% abgerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Depotführungsentgelte der FFB.

Bei Entgelten, die quartalsweise erhoben werden (Portfolioentgelt und Verwahrtgelt für Fonds ohne Abschlussfolgeprovision), werden nur die Leistungen im zweiten Halbjahr 2020 mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz abgerechnet.

Haben Sie ein Service- oder Vermögensverwaltungsentgelt vereinbart, werden wir wie folgt vorgehen: Die den Leistungszeitraum 01.07.2020 - 31.12.2020 betreffenden Service- und Vermögensverwaltungsentgelte, werden für das dritte und vierte Quartal 2020 mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 16% abgerechnet. Bei etwaig vereinbarten Einstiegsentgelten wird im zweiten Halbjahr 2020 ebenfalls nur der reduzierte Mehrwertsteuersatz berücksichtigt.

Hierdurch wird die temporäre Steuersenkung - wie vom Gesetzgeber angestrebt - an Sie als Endkunden weitergegeben.

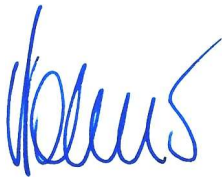
Um die Änderungen für Sie transparent zu machen, haben wir das neue Preis- und Leistungsverzeichnis, ergänzt um die durch die Mehrwertsteuersenkung reduzierten Entgelte, als beispielhafte Darstellung beigefügt. So können Sie die generellen Änderungen und auch die reduzierten Entgelte nachvollziehen.

Ihr persönlicher Ansprechpartner und unsere Kolleginnen und Kollegen der FFB Kundenbetreuung sind bei Fragen gerne für Sie da.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Geldanlage!

Freundliche Grüße

Ihre FFB



Peter Nonner
Geschäftsführer



Gerald Rink
Geschäftsführer

Anlagen